

**Verordnung über das Halten und Führen von Hunden  
des Amtes Darß/ Fischland  
(Hunde VO)**

Aufgrund des § 17 Abs.1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz –SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung –HundeH VO MV) vom 04. Juli 2000 (GS Meckl.- Vorp.. Gl. Nr. 2011 –1 –4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 657), erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Darß/ Fischland mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern für die amtsangehörigen Gemeinden Ostseebad Dierhagen, Ostseebad Wustrow, Ostseebad Ahrenshoop, Born a. Darß, Wieck a. Darß und Ostseebad Prerow folgende Verordnung:

**§ 1  
Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) Es ist verboten, Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften sowie an öffentlichen Badestränden in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr täglich frei (ohne Leine) laufen zu lassen.
- (2) Außerhalb der Hauptsaison (Ostern, Pfingsten, vom 19.12. – 05.01. sowie 15.06. – 15.09. eines jeden Jahres) dürfen Hunde ohne Leine in Begleitung des Halters oder einer anderen Person an öffentlichen Badestränden geführt werden, wenn die gemeindlichen Strandordnungen keine gegensätzlichen Regelungen enthalten.
- (3) Sonstige Regelungen, wie z.B. das Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern oder die Nationalparkverordnung bleiben davon unberührt.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 1 Hunde ohne Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnungen über das Halten und Führen von Hunden des Amtes Darß/ Fischland außer Kraft.

Born a. Darß, den 22.05.2007

Der Amtsvorsteher

Genehmigt durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern  
Der Landrat

Veröffentlichungsvermerk:  
Amtsblatt Nr. 2; Jahrgang 15 vom 20.07.2007